In der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf am 27.04.2021 wurde folgende

Richtlinie
zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen
der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

beschlossen.

1. Grundlagen

1.1. Die Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf fördert auf Antrag die gemeindeansässigen Vereine und Kulturgruppen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Heimatpflege und Brauchtum, Musik, Sport, bildende Kunst und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen. Gefördert werden weiterhin im Rahmen dieser Richtlinie die Jugendklubs und die Feuerwehr der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf.

1.2. Förderwürdig sind auch gemeindeansässige Chöre, Tanzgruppen und ähnliche Kulturgruppen im Kinder- und Jugendbereich, die Projekte und kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde organisieren.

1.3. Die Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf fördert auf Antrag auch gemeindeansässige Vereine, Verbände, Gruppen und Einrichtungen, die sich sozialen Problemen älterer, hilfsbedürftiger und behinderter Menschen zuwenden und die in der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf ansässig sind.

1.4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der in der jeweiligen Haushaltssatzung bereit gestellten finanziellen Mittel und ist auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1.5. Vereine, Vereinigungen und Kulturgruppen, die Zuschüsse nach dieser Richtlinie beantragen und erhalten, verpflichten sich, an gemeindeeigenen Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind kulturelle und sportliche Maßnahmen und Projekte, die der breiten Öffentlichkeit zur Nutzung bzw. Mitgestaltung angeboten werden.

2.2. Gefördert werden können weiterhin:
- die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Vereinen oder Kulturgruppen der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf vorbereitet und/oder unter aktiver Mitwirkung gestaltet werden;
- die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen;
- Sachkosten, die der Unterstützung der Vereinsarbeit dienen;
- Die Kinder- und Jugendförderung

bis zu maximal 50 % der steuerlich nachweisbaren Gesamtkosten.

3. Antragstellung

3.1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres an das Amt Döbern-Land. Ausnahme bildet dabei das Jahr 2021, in dem die Antragsfrist bis zum 31.07.2021 verlängert wird.

3.2. Unvollständige oder nicht fristgemäß eingereichte Anträge finden bei der Bewilligung keine Berücksichtigung.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Über die Höhe der Zuschüss entscheiden die Ortsbeiräte im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Punkt 1.4. dieser Richtlinie.

4.2. Das Amt Döbern-Land erlässt auf der Grundlage der Entscheidung gemäß Ziffer 4.1. dieser Richtlinie einen Bewilligung- bzw. einen Ablehnungsbescheid.

5. Verwendungsnachweis

5.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist gegenüber dem Amt Döbern-Land bis zum 30.11. des laufenden Jahres (Förderjahres) durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Originalbelegen in Höhe der Gesamtkosten nachzuweisen.

5.2. Wird der geforderte Verwendungsnachweis nicht erbracht, ist der gewährte Zuschuss zurück zu zahlen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel behält sich die Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf ebenfalls eine Rückforderung des Zuschusses vor.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf vom 01.01.2012 sowie die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf vom 25.02.2019 außer Kraft.

Döbern, den 29.04.2021

gez. Anja Redlow - *Siegel* -
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf in ihrer Sitzung27.04.2021 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppender Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 09/2021 vom 14.05.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 29.04.2021

gez. Anja Redlow - *Siegel* -
Amtsdirektorin